

**O gegen Österreich**

Europäische Kommission für Menschenrechte

Beschwerde 12884/87

Bericht vom 14. Mai 1993

**Überprüfung von Baubewilligungen und Art. 6 (1) EMRK****Sachverhalt:**

An die Liegenschaft der Beschwerdeführerin angrenzende Grundstücke wurden in Bauland umgewidmet. Nach Änderung des Bebauungsplans wurden für drei Parzellen Baubewilligungen erteilt. Die von der Beschwerdeführerin in den Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden abgewiesen, wogegen sie Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof erhob. Der VfGH hielt in den von ihm eingeleiteten Verordnungsprüfungsverfahren Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan letztlich für mit dem oberösterreichischen Raumordnungsgesetz vereinbar und wies in der Folge auch die Individualbeschwerde ab. Auch die Beschwerde an den VwGH wurde abgewiesen (vgl. die Zulässigkeitsentscheidung = "Newsletter" 92/5/01-KO).

**Rechtsausführungen:**

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin erfüllen der VfGH und der VwGH nicht die von Art. 6 (1) EMRK an ein "tribunal" gestellten Anforderungen. Außerdem sei das Verfahren vor dem VfGH nicht "fair" gewesen.

Die Kommission ruft in Erinnerung, daß der Verfassungsgerichtshof die Bescheide der Verwaltungsbehörden ausschließlich auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung überprüft. Es handelt sich dabei um kein Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen (vgl. den Kommissionsbericht im Fall Ettl u.a. vom 3. 7. 1985 sowie die Urteile Ettl u.a., A/117, S. 24 und Sramek, A/84, § 35). Diese Position wird von der Meinung der Kommission im Fall Rutz-Mateos (Beschwerde 12592/87, Bericht vom 14. 1. 1992) nicht berührt. Dort hatte sie Art. 6 EMRK in einem Verfahren vor dem spanischen Verfassungsgerichtshof für anwendbar gehalten, weil es untrennbar mit Verfahren vor den Zivilgerichten verwoben war. Art. 6 EMRK ist daher auf das Verfahren vor dem VfGH nicht anwendbar.

Für die Anwendbarkeit des Art. 6(1) EMRK genügt, daß es sich um ein Verfahren mit vermögensrechtlichem Charakter über Vermögenswerte Ansprüche handelt (vgl. Urteil Editions Periscope, A/234-B, § 40) oder das Ergebnis des Verfahrens für private Rechte und Pflichten von entscheidender Bedeutung ist (vgl. Urteil H gegen Frankreich, A/162-A, § 47). Die systematische Zuordnung dieser Ansprüche in der nationalen Rechtsordnung zum Zivilrecht oder öffentlichen Recht ist jedenfalls nicht ausschlaggebend (vgl. Urteil Feldbrugge, A/99, § 26). Die Beschwerdeführerin verfolgte mit der Beschwerde an den VwGH die Absicht, die Bauführung auf den Nachbargrundstücken zu verhindern, weil sie den Marktwert ihrer Liegenschaft und den ungestörten Genuß ihres Eigentums beeinträchtigte. Wegen dieses engen Zusammenhangs zwischen der Beschwerde an den VwGH und den Auswirkungen im Vermögen der Beschwerdeführerin ist Art. 6 (1) EMRK im Verfahren vor dem VwGH anwendbar. Zum Umfang der Überprüfungsbefugnis des VwGH hat die Kommission in jüngster Vergangenheit im Fall Zumtobel (Bericht vom 30. 6. 1992, §§ 68-76 = "Newsletter" 92/5/14-KO. vgl. auch das Urteil = "Newsletter" 93/05/12-GH) Stellung genommen. Dort hat sie den Umfang der Befugnis zur Überprüfung des Sachverhalts im Licht des Art. 6 (1) EMRK als ausreichend angesehen. Im vorliegenden Fall hat sich der VwGH ebenfalls mit Fragen des Sachverhalts auseinandergesetzt. Insbesondere hat er das wahrscheinliche Ausmaß der Lärmentwicklung durch die Zufahrt zu den Nachbargrundstücken eingehend untersucht. Dabei kam er zu dem Ergebnis, daß keine Anhaltspunkte für die von der Beschwerdeführerin befürchtete erhebliche Lärmbelästigung vorliegen. Wäre er zu einer anderen Beurteilung gekommen, hätte der VwGH die Entscheidung der Verwaltungsbehörde gemäß § 42 (2) Z. 3 VwGG aufheben können. Der Umfang der Überprüfungsbefugnis des VwGH entsprach daher den Anforderungen an ein "tribunal" im Sinne des Art. 6 (1) EMRK.

[Der Bericht im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)